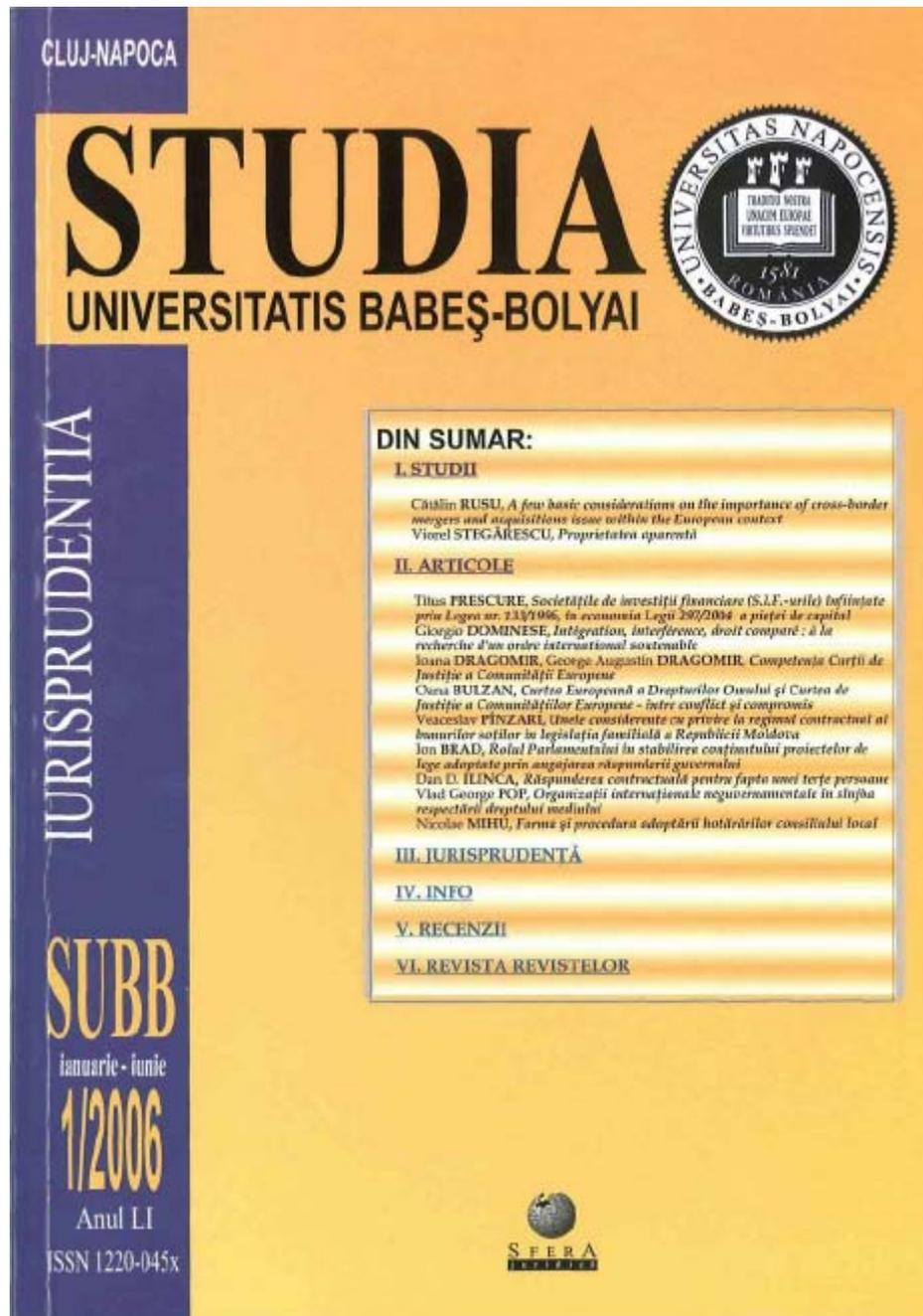


For Publication in the next issue of
Studia Universitatis Babeş-Bolyai – Iurisprudentia



Structuring of International B2B Contracts for the Purchase of Goods as Seen from the Perspective of a Rumanian Contract Partner

The essay illustrates the importance of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods ("CISG") for structuring such contracts. It conveys information about when this convention applies and how its application can be contractually agreed or excluded. In addition, the advantages of the CISG are emphasized as a uniform body of international law that has become effective for 69 countries as compared to agreements based on national laws on the sale of goods. This is followed by a brief description of CISG based contracting. Also, the question is answered how gaps are closed that remain in the regulatory content of the CISG. Finally, the obligations of the seller and of the buyer are explained as well as legal remedies in the event of a breach of contract. The discourse is a real-life approach based on practical experience offering information about tools, such as the CD-ROM of the „Handbook of International Sale of Goods – CISG“ that can provide practical assistance in structuring, negotiating and managing contracts under the CISG. The handbook and the CD-ROM guarantee effective knowledge transfer by means of the fr_earning_tool, which is also contained on the CD-ROM.

Gestaltung internationaler Warenkaufverträge (B2B)

aus Sicht eines rumänischen Vertragspartners

RA Viktor Foerster, RA Oliver Toufar, RA Lisa Rattmann¹

1.	Aufnahme von Vertragsverhandlungen	4
2.	Bedeutung, Anwendungsbereich und Vorteile des UN-Kaufrechts	5
2.1	Bedeutung des UN-Kaufrechts	5
2.2	Sachliche Anwendungsvoraussetzungen	5
2.3	Räumliche und persönliche Anwendungsvoraussetzungen	7
2.4	Zeitliche Anwendungsvoraussetzungen	9
2.5	fr_application_cisg	10
2.6	Vertraglicher Anwendungsausschluss (opting out)	10
3.	Vorteile des UN-Kaufrechts	11
4.	Vertragsschluss nach UN-Kaufrecht	13
5.	Lücken des UN-Kaufrechts	13
5.1	Externe Lücken	13
5.2	Interne Lücken	14
5.3	fr_loopholes_cisg	15
6.	Verkäuferpflichten und Käuferrechtsbehelfe nach UN-Kaufrecht	16
6.1	Verkäuferpflichten	16
6.1.1	Pflicht zur Eigentumsverschaffung	16
6.1.2	Lieferpflicht	17
6.1.3	Freiheit der Ware von Sachmängeln	17
6.1.4	Freiheit von Rechtsmängeln	17
6.1.5	Sonstige (Neben-)Pflichten	18
6.2	Käuferrechtsbehelfe	18
6.2.1	Nacherfüllung und Selbstvornahme	18
6.2.2	Vertragsaufhebung und Rückabwicklung	19
6.2.3	Kaufpreisminderung	19
6.2.4	Schadensersatz	19
6.2.5	Ausschluss der Käuferrechtsbehelfe	20
7.	Käuferpflichten und Verkäuferrechtsbehelfe	21
8.	fr_elearning_tool	21
9.	Vertragsgestaltung	22
9.1	fr_checkliste_contract_cisg	23
9.2	fr_sample_boilerplates	23
9.3	fr_sample_contracts_cisg	23
10.	Fazit	23

¹ Die Verfasser dieses Beitrages sind Mitglieder von FOERSTER+RUTOW (www.fr-lawfirm.de). FOERSTER+RUTOW ist eine deutsche Anwaltskanzlei, die auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene tätig ist. Schwerpunkt ist die Industrieberatung. Zielsetzung der Anwaltskanzlei ist es, für mittelständisch strukturierte Unternehmen die Funktion der Rechtsabteilung wahrzunehmen.

Anlässlich der internationalen Investitionskonferenz "Wirtschafts- und Investitionskooperationen, Deutschland – Rumänien" am 22./23.09.2006 in Cluj, veranstaltet von der Hochschule Calw², der Universität Cluj³, der Deutsch-Rumänischen Juristen-Vereinigung (DRJV)⁴ und dem Richard Boorberg Verlag⁵ in den Räumen der Universität Cluj (Jur. Fakultät) stellten zwei der Autoren ihr "Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG)"⁶ vor. Dieses Handbuch wird mit einer CD-ROM ausgeliefert, die über die Textkapitel im Handbuch hinausgehend einen großen Umfang an Standardklauseln für die Vertragsgestaltung (Boilerplates) aufweist. Zudem werden dem Vertragsmanager auf dieser CD-ROM Tools zur Verfügung gestellt, die ihn bei der Vertragsgestaltung und -verwaltung unter Geltung des UN-Kaufrechts unterstützen. Im Folgenden sollen die Bedeutung des UN-Kaufrechts und seine Anwendung in der Vertragsgestaltung zwischen Geschäftspartnern (B2B) dargestellt werden. Ein weiterer Aspekt soll sein, wie das Handbuch mit den auf der dazugehörigen CD-ROM enthaltenen Tools bei der Vertragsgestaltung helfen kann. Die Darstellung folgt ausdrücklich einem praxisbetonten Ansatz,⁷ d.h. die Fragen werden in der Reihenfolge behandelt, wie sie sich bei Vertragsverhandlungen und in der Vertragsabwicklung stellen. In diesem Zusammenhang werden Risiken aufgezeigt, die bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt und ausgeräumt werden sollten.

1. Aufnahme von Vertragsverhandlungen

Im Anfangsstadium von Vertragsverhandlungen ist der Praktiker oft mit dem Problem konfrontiert, über den Staat des Sitzes des Vertragspartners insbesondere unter rechtlichen Gesichtspunkten wenige Informationen zur Verfügung zu haben. Das Tool `fr_risk_profiling_states` eröffnet ihm die Möglichkeit, ein erstes und vorläufiges Risikoprofil dieses Staates zu erstellen. Das Ergebnis wird auch Hinweise geben, inwieweit bestimmten Regelungssachverhalten (z.B. Verjährung, Eigentumsvorbehalt) wegen dieses spezifischen Risikoprofils bei der Vertragsgestaltung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

² www.fh-calw.de

³ www.ubbcluj.ro

⁴ www.drjv.de

⁵ www.boorberg.de

⁶ RA Dr. jur. Urs Verweyen, LL.M., RA Viktor Foerster, RA Oliver Toufar: Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG), Boorberg Verlag, ISBN 3-415-03784-3 (inkl. CD-ROM, die zusätzlich das Kapitel 7 „Boilerplates“ sowie die hier beschriebenen Tools enthält) Leseprobe unter <http://www.fr-lawfirm.de/DE/Loesungen/Veroeffentlichungen.html>; RA Foerster und RA Toufar sind Mitglieder von Foerster+Rutow (www.fr-lawfirm.de); RA Verweyen ist Rechtsanwalt bei Hertin Anwaltssozietät, einer auf das Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte spezialisierten Rechts- und Patentanwaltskanzlei in Berlin (www.hertin.de).

⁷ Es existiert bereits umfangreiche Literatur mit systematisch-wissenschaftlichem Ansatz. Hier sei insbesondere auf folgende Literatur hingewiesen: Magnus, Ulrich, Wiener UN-Kaufrecht (CISG), in: von Staudinger, Julius: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin, Neubearbeitung 2005; Schlechtriem, Peter (Hrsg.), Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, München, 4. Auflage 2004; Ferrari, Franco; Flechtner, Harry; Brand, Roland A. (Ed./Hrsg.), The Draft UNCITRAL Digest and Beyond: Cases, Analysis and Unresolved Issues in the U.N. Sales Convention, München, London, 2004; Verweyen, Die Käuferrechtsbehelfe des UN-Kaufrechts im Vergleich zu denen des neuen internen deutschen Handelskaufrechts aus Sicht eines deutschen Warenexporteurs, Hamburg, 2005.

2. Bedeutung, Anwendungsbereich und Vorteile des UN-Kaufrechts

Ein bedeutender Faktor bei den Vorüberlegungen zum Vertragsschluss ist auch die Frage des anwendbaren Rechts. Da das UN-Kaufrecht in den Vertragsstaaten⁸ Bestandteil des jeweiligen nationalen Rechts ist, entfaltet es dort bei Vorliegen seiner Anwendungsvoraussetzungen - ohne Prüfung des anwendbaren Rechts nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts ("IPR") - unmittelbare Rechtswirkung. Dies geschieht ohne jegliches Zutun der Vertragsparteien, d.h. unabhängig davon, ob die Vertragsparteien dies wollen und ob es ihnen überhaupt bewusst ist. Durch die Anwendung des UN-Kaufrechts entfällt die Anwendung innerstaatlichen materiellen Rechts und damit auch die oft schwierige Anwendung ausländischen Rechts. Innerstaatliches materielles Recht kommt nur zur Anwendung, wenn die Geltung des UN-Kaufrechts wirksam von den Vertragspartnern ausgeschlossen wurde (vgl. 2.6), bzw. wenn und soweit das UN-Kaufrecht Lücken lässt (vgl. 5.).

2.1 Bedeutung des UN-Kaufrechts

Das UN-Kaufrecht, das für Rumänien bereits seit 01.06.1992⁹ in Kraft ist, gilt derzeit für 67 Staaten¹⁰ weltweit. Es hat seit seiner Entstehung eine große wirtschaftliche Bedeutung für Im- und Exporteure erlangt, da zwischenzeitlich die wichtigsten Welthandelsländer wie z.B. China, USA, Frankreich und Deutschland beigetreten sind. Für Rumänien wird die Bedeutung zum 01.01.2007 durch die Aufnahme Rumäniens in die EU und den dadurch noch wachsenden Warenaustausch mit Vertragspartnern in den EU-Staaten weiter wachsen.

2.2 Sachliche Anwendungsvoraussetzungen

Das UN-Kaufrecht findet nur auf Kaufverträge und Werklieferungsverträge Anwendung (Artt. 1 Abs. 1, 3 Abs. 1).¹¹ Zur Veranschaulichung des Anwendungsbereichs soll folgender Fall dienen:

Ein rumänischer Verkäufer aus Cluj verhandelt mit einem deutschen Käufer aus Nürnberg über den Erwerb von 500 Anzügen zum Preis von 50.000€.

⁸ http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG_status.html sowie das Tool: fr_contracting_states_cisg

⁹ Vgl. das Tool: fr_contracting_states_cisg, Rumänien

¹⁰ Stand 15.11.2006; Paraguay als 67. Staat hat das CISG ratifiziert., es tritt dort zum 01.02.2007 in Kraft. Vgl. zum aktuellen Stand: http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG_status.html

¹¹ Artikelangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das CISG. Dieses ist in rumänischer Sprache als unverbindliche Übersetzung im Internet abrufbar unter http://www.cdep.ro/pls/legis/legis_pck.htm_act_text?id=28036

Maßgeblich für die Anwendung des UN-Kaufrechts ist, ob die überwiegende Pflicht des Verkäufers in der Lieferung von und dem Verschaffen des Eigentums an Waren besteht und ob dafür vom Käufer eine monetäre Gegenleistung geschuldet wird. Waren im Sinne des UN-Kaufrechts (Art. 1 Abs. 1) sind nur bewegliche Sachen, wobei es unschädlich ist, wenn Ware noch herzustellen ist, außer wenn der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat (Art. 3 Abs. 1). Erfasst sind auch solche Verträge, die nach ihrem Gesamterscheinungsbild Kaufverträge darstellen, auch wenn sie zusätzliche, kaufuntypische Verpflichtungen (bspw. Montage) enthalten (gemischte Verträge). Auch diese kaufuntypischen Verpflichtungen sind dann nach den Regeln des UN-Kaufrechts zu beurteilen. Nicht erfasst werden hingegen Werkverträge, Dienstverträge und Verträge, bei denen der Schuldner aufgrund eines einheitlichen Vertrages überwiegend kaufuntypische Verpflichtungen zu erfüllen hat (Art. 3 Abs. 2). Insbesondere sind damit Franchiseverträge, Verträge über Ingenieurleistungen, Leasingverträge, Mietkaufverträge, Montageverträge, Vertrags- und Vertriebshändlerverträge aus dem Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.

Natürlich gibt es in Grenzbereichen auch Zweifelsfragen, z.B. ob eine Flugsicherungsanlage dem UN-Kaufrecht unterstellt werden kann oder ob der Erwerb einer Flugsicherungsanlage als ein Werkvertrag qualifiziert werden muss. Nach unserer Auffassung steht in diesem Fall der Erfolg, der durch die Leistung von den Parteien beabsichtigt ist, im Vordergrund. Dies spricht für die Nichtanwendbarkeit des UN-Kaufrechts.

Weiterhin schließt das UN-Kaufrecht seine Anwendbarkeit für bestimmte Kaufverträge selbst ausdrücklich aus (Art. 2). Hierunter fallen insbesondere Kaufverträge über Waren zum persönlichen Gebrauch (Verbraucherverträge), es sei denn, dass dieser Verwendungszweck für den Verkäufer nicht erkennbar war. Das UN-Kaufrecht ist zudem nicht anzuwenden auf Kaufverträge über See- und Binnenschiffe, Luftkissenfahrzeuge und Luftfahrzeuge, Kaufverträge über elektrische Energie sowie Kaufverträge über Wertpapiere und Zahlungsmittel.

In unserem Fall des Anzugskaufes kommen wir für den sachlichen Anwendungsbereich zur Anwendung des UN-Kaufrechts. Dies ist unabhängig davon, ob die Anzüge bereits existieren oder noch hergestellt werden müssen. Allein entscheidend ist, dass die Übergabe beweglicher Sachen (Anzüge) gegen Entgelt (50.000 €) Gegenstand des Vertrages ist. Insbesondere muss bei der Menge von 500 Anzügen auch nicht mit einer Verwendung zum persönlichen Gebrauch (Art. 2 lit. a) gerechnet werden.

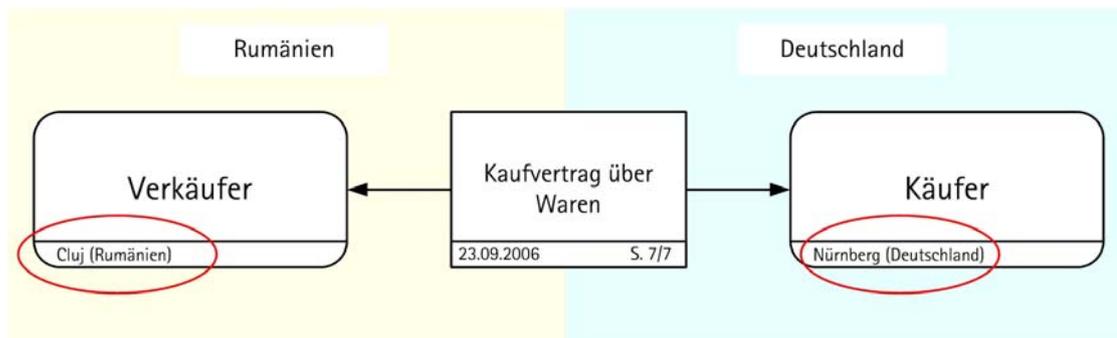
2.3 Räumliche und persönliche Anwendungsvoraussetzungen

Das UN-Kaufrecht findet nur auf grenzüberschreitende Käufe Anwendung; nicht erfasst werden Kaufverträge innerhalb eines Staates. Das UN-Kaufrecht kommt daher zur Anwendung, wenn beide Vertragsparteien ihre Niederlassung in unterschiedlichen Vertragsstaaten haben (Art. 1 Abs. 1 lit. a). Irrelevant ist hingegen die Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien, der Ort, an dem der Vertrag erfüllt werden soll, und ob die Ware jemals tatsächlich eine Grenze überschreitet (Art. 1 Abs. 3).

Wenn eine Vertragspartei mehrere Niederlassungen unterhält, ist die maßgebliche Niederlassung diejenige, die die engste Beziehung zum jeweiligen Vertrag und dessen Erfüllung aufweist (Art. 10 lit. a). Hat eine Vertragspartei keine Niederlassung, so ist ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort maßgebend (Art. 10 lit. b). Dabei muss für die andere Vertragspartei erkennbar gewesen sein, dass sich die maßgebliche Niederlassung im Ausland befindet (Art. 1 Abs. 2).

Bei der Bestimmung der Vertragsstaaten hilft das Tool `fr_contracting_states_cisg`. Das UN-Kaufrecht ermöglicht die Erklärung von Vorbehalten (Art. 92 – 98) durch die Vertragsstaaten im Zeitpunkt der Ratifizierung. Gegenüber Mitgliedstaaten, die einen der ausdrücklich für zulässig erklärten Vorbehalte (vgl. Art. 98 CISG) erklärt haben, sind die in diesem Vorbehalt bestimmten Regelungen unverbindlich. Deshalb gibt das Tool `fr_contracting_states_cisg` zusätzlich zu einem Überblick über die Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts einen Hinweis auf die von jedem Vertragsstaat erklärten Vorbehalte. Durch Anklicken jedes einzelnen Vorbehalts (bspw. Art. 93) erscheint zudem eine Liste der Länder, die diesen Vorbehalt anlässlich ihres Beitritts zum UN-Kaufrecht erklärt haben.

Grafisch lässt sich unser Fall zur Veranschaulichung des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs wie folgt darstellen:



Da der Verkäufer seinen Sitz in Rumänien hat, der Käufer seine Niederlassung in Deutschland (Art. 10 lit. a), und es sich bei beiden Ländern um Vertragsstaaten handelt, findet das UN-Kaufrecht Anwendung.

Auch wenn nicht beide Vertragsparteien ihre maßgebliche Niederlassung in einem Vertragsstaat haben, findet das UN-Kaufrecht Anwendung, wenn die Regeln des Internationalen Privatrechts des (international) zuständigen Gerichts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führt (Art. 1 Abs. 1 lit. b). Dies lässt sich am Beispiel Großbritanniens, das dem UN-Kaufrecht bisher nicht beigetreten ist, verdeutlichen:

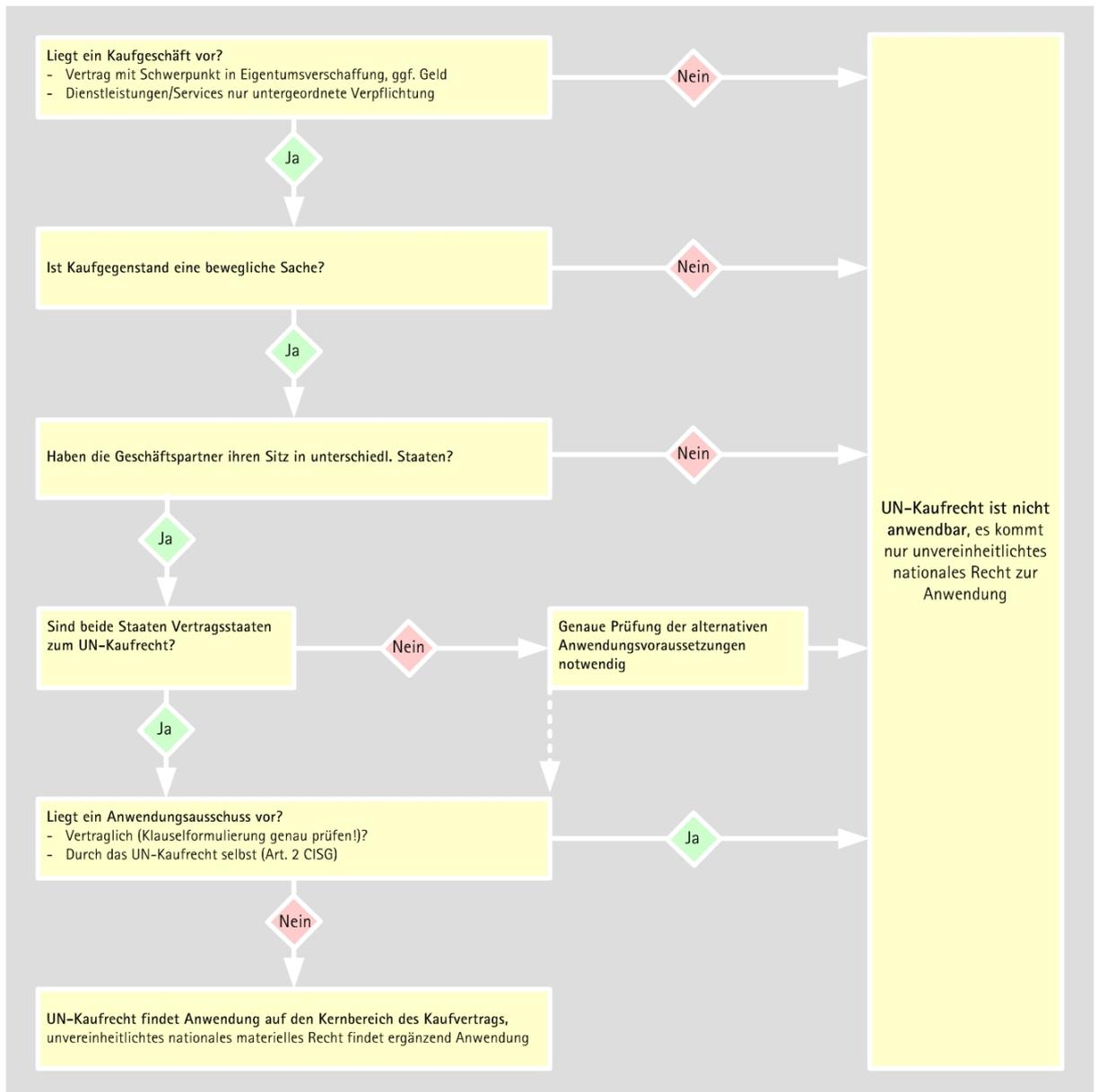
Der Käufer der 500 Anzüge hat seine Niederlassung in London, Großbritannien.

Da Großbritannien kein Vertragsstaat ist, kommt das UN-Kaufrecht als Teil des rumänischen materiellen Rechts bei Vorliegen seiner Anwendungsvoraussetzungen im Übrigen¹² zur Anwendung, wenn das Internationale Privatrecht des (international) zuständigen (höchstwahrscheinlich rumänischen oder englischen) Gerichts zur Anwendung rumänischen materiellen Rechts führt.¹³

¹² d.h. der sachlichen und zeitlichen Anwendungsvoraussetzungen.

¹³ Anders wäre der Fall jedoch zu beurteilen, wenn ein Gericht der USA oder Chinas international zuständig wäre, da diese Staaten den Vorbehalt des Art. 95 erklärt haben: Danach wird das Gericht eines dieser Staaten das UN-Kaufrecht nur nach Art. 1 Abs. 1 lit. a anwenden, also nur dann, wenn beide Vertragsparteien ihre maßgebliche Niederlassung in einem CISG-Vertragsstaat haben. Zu den Vorbehalten vgl. das Tool fr_contracting_states_cisg.

Eine Zusammenfassung des sachlich-räumlichen Anwendungsbereichs bietet folgende Grafik:¹⁴



2.4 Zeitliche Anwendungsvoraussetzungen

Die Regelungen des UN-Kaufrechts über den Vertragsschluss (Artt. 14 ff.) sind anzuwenden, wenn das dem Vertragsschluss zu Grunde liegende Angebot an oder nach dem Tag des Inkrafttretens des UN-Kaufrechts in dem maßgeblichen Vertragsstaat abgegeben wurde (Art. 100 Abs. 1). Für die sonstigen Regelungen des UN-Kaufrechts (insb. die Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers) ist maßgeblicher Stichtag der Tag des Abschlusses des Kaufvertrages (Art. 100 Abs. 2). Dabei ist im Falle der Anwendung des UN-Kaufrechts nach Art. 1 Abs. 1 lit. a (beide Staaten Vertragsstaaten) das spätere Da-

¹⁴ Verweyen / Foerster / Toufar: Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG), S. 56.

tum des Inkrafttretens maßgeblich, im Falle des Art. 1 Art. 1 lit. b (das Internationale Privatrecht verweist auf das Recht eines Vertragsstaates) das Datum des Inkrafttretens in diesem Staat. Wann das UN-Kaufrecht in dem maßgeblichen Staat in Kraft getreten ist, ergibt sich aus dem jeweiligen nationalen Beitrittsgesetz. Das Tool `fr_contracting_states_cisg` gibt die Möglichkeit, die entsprechenden Daten (Beitrittsdatum, Vorbehalte) für alle Mitgliedsländer schnell zu identifizieren.

2.5 `fr_application_cisg`¹⁵

Zur Bestimmung, ob das UN-Kaufrecht bei einem geplanten Vertragsabschluss im Verhältnis (B2B) Anwendung findet, haben die Autoren der CD-Rom¹⁶ für den Praktiker das Tool `fr_application_cisg` entwickelt, das auch die Vorbehalte der einzelnen Länder berücksichtigt. Durch das System werden Informationen abgefragt, die der Bearbeiter seinem Sachverhalt entnehmen kann. Dies ist für die Fälle besonders hilfreich, in denen die Vertragspartner eine Rechtswahl nicht getroffen haben.

2.6 Vertraglicher Anwendungsausschluss (opting out)

Ist die Anwendung des UN-Kaufrechts gewünscht, so bedarf es an sich keiner entsprechenden Rechtswahl. Eine positive Rechtswahl empfiehlt sich jedoch der Klarstellung halber und um die Gefahr eines ungewollten stillschweigenden Anwendungsausschlusses zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass das UN-Kaufrecht zahlreiche Regelungslücken¹⁷ aufweist und daher eine Klausel wie

"Auf diesen Vertrag findet das UN-Kaufrecht Anwendung"

bezüglich dieser Regelungslücken ins Leere läuft. Um eine möglichst umfassende Rechtswahl zu gewährleisten, die auch die wesentlichen Regelungslücken des UN-Kaufrechts umfasst, könnte daher bspw. formuliert werden:¹⁸

"Auf diesen Vertrag findet rumänisches Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts Anwendung"

¹⁵ Dieses ist Bestandteil der CD-ROM zu Verweyen / Foerster / Toufar: Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG)

¹⁶ vgl. Fn. 6.

¹⁷ Vgl. hierzu das Tool `fr_loopholes_cisg` auf der CD-ROM zu Verweyen / Foerster / Toufar: Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG)

¹⁸ Anregung finden Sie in den auf der CD-ROM zu Verweyen / Foerster / Toufar: Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG) enthaltenen Boilerplates (`fr_sample_boilerplates`) in deutscher und englischer Sprache in Form von Klauselvorschlägen.

Andererseits kann die Anwendung des UN-Kaufrechts vertraglich ausdrücklich oder stillschweigend ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (Art. 6; sog. opting out). Zu bedenken ist dabei jedoch, dass es nicht ausreicht, das Recht eines Vertragsstaates vertraglich zu wählen (opting in), um das UN-Kaufrecht auszuschließen. Nicht ausreichend wäre also eine Klausel des Wortlauts

"Auf diesen Vertrag findet rumänisches Recht Anwendung".

Denn dann käme das gesamte rumänische Recht zur Anwendung, einschließlich des UN-Kaufrechts als Bestandteil des rumänischen Rechts. Nur ergänzend, wenn und soweit das UN-Kaufrecht eine bestimmte Sachfrage nicht regelt (vgl. 5.), wäre auf das innerstaatliche rumänische materielle Recht zurückzugreifen. Ein Anwendungsausschluss des UN-Kaufrechts wird nur durch eine eindeutige Vertragsklausel erreicht:

Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht von Rumänien. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.¹⁹

Vor einem Anwendungsausschluss ist allerdings zu überlegen, ob ein solcher angesichts der Vorteile des UN-Kaufrechts überhaupt sachlich gerechtfertigt ist.

3. Vorteile des UN-Kaufrechts²⁰

Es besteht die Vermutung, dass das UN-Kaufrecht vielen Unternehmens- und Verbandsjuristen noch immer unzureichend bekannt ist und deswegen oft abbedungen wird. Diese Vermutung ergibt sich insbesondere dann, wenn man sich die vielen Vorzüge des UN-Kaufrechts vor Augen führt:

Zum einen handelt es sich bei dem UN-Kaufrecht um juristisch "neutralen Boden". Insbesondere bei Vertragsverhandlungen zwischen Unternehmern aus Staaten mit verschiedenen Rechtstraditionen ist es als ein für alle gleichermaßen "fremdes" Recht leichter zu vermitteln und leichter durchsetzbar. Dies liegt auch daran, dass das UN-Kaufrecht in einer einfachen und am Handelsusus orientierten Sprache verfasst und gut erschlossen ist.²¹ Abgesehen von den authentischen Fassungen in Englisch, Französisch, Spanisch,

¹⁹ So der Vorschlag in den auf der CD-ROM zu Verweyen / Foerster / Toufar: Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG) enthaltenen Boilerplates (fr_sample_boilerplates) für die Rechtswahl.

²⁰ Umfassend, insbesondere im Vergleich zum deutschen Kaufrecht: Verweyen, Die Käuferrechtsbehelfe des UN-Kaufrechts im Vergleich zu denen des neuen internen deutschen Handelskaufrechts aus Sicht eines deutschen Warenexporteurs, Dissertation, Hamburg, 2005.

²¹ Verweyen, AW-Prax 2006, 258..

Russisch, Arabisch und Chinesisch existieren amtliche Übersetzungen, z.B. in Deutsch und Rumänisch²². Zudem können Urteile, die in sämtlichen Vertragsstaaten ergangen sind, über frei zugängliche elektronische Entscheidungsdatenbanken im Internet²³ abgerufen werden. Diese Gesichtspunkte führen letztlich auch zu geringen Kosten der Rechtsmittlung.

Das auf der CD-ROM enthaltene Tool `fr_internet_link_manager` beinhaltet vorausgewählte Internetlinks, die den Bearbeiter insbesondere auch zu aktuellsten Informationen im Zusammenhang mit dem UN-Kaufrecht (Datenbanken zu internationalen Rechtsprechungshinweisen; ausländische Vertragstexte zum UN-Kaufrecht, etc.) führen.

Die Regelungen des UN-Kaufrechts stellen einen ausgewogenen, an den Bedürfnissen des Handels ausgerichteten rechtlichen Rahmen zur Verfügung. Für den Warenexporteur besteht der Vorteil, das Haftungsrisiko (Haftungshöhe und -wahrscheinlichkeit) gut abschätzen zu können. Auch bietet ihm das UN-Kaufrecht ein hohes Maß an Planungssicherheit bei der Durchführung seiner Verträge, da es eine Auflösung des Vertrages nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen erlaubt. Zudem enthält es keine überraschenden Wertungen, so dass ein intuitiver Plausibilitätscheck möglich bleibt.²⁴

Letztlich sind die meisten Regelungen dispositives Recht, d.h. sie können (bis auf wenige zwingende Ausnahmen, Art. 12) vertraglich nahezu beliebig modifiziert, ersetzt oder einzeln für nicht anwendbar erklärt werden (Grundsatz der Vertragsfreiheit; Art. 6). Dadurch können die Vertragsparteien einen Vertrag in weitem Umfang ihren individuellen Erfordernissen anpassen, wodurch das UN-Kaufrecht ein ausgesprochen flexibles Instrument ist. Auch die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen und von Standardverträgen ist in weitem Umfang möglich. Damit erlaubt eine konsequente Anwendung des UN-Kaufrechts auf alle Geschäftsbeziehungen eines Warenexporteurs (unabhängig vom Sitz des jeweiligen Geschäftspartners), die verkaufsbezogenen Geschäftsprozesse (z.B. Vertragsgestaltung und -management, Vertriebschulung) auf eine einheitliche rechtliche Basis zu stellen und so weit reichend zu standardisieren und zu optimieren.

²² http://www.cdep.ro/pls/legis/legis_pck.htm_act_text?id=28036

²³ http://www.uncitral.org/uncitral/en/case_law.html sowie <http://www.unilex.info/>; <http://www.cisg.law.pace.edu/>

²⁴ Verweyen, AW-Prax 2006, 258, 259; ausführlich: Verweyen, Dissertation (Fn. 20).

Mit dem Tool `fr_adjustment_rules_cisg` wird dem Vertragsdesigner eines komplexen internationalen Kaufvertrages eine Checkliste für die Vertragsgestaltung überlassen, anhand der er Vertragsvorlagen (z.B. seinen Standardvertrag), die nach einem anderen als dem UN-Kaufrecht (z.B. nach deutschem Recht: BGB, HGB) errichtet worden sind, ohne wesentliche Risiken so umgestalten kann, dass sie mit vertretbarem Aufwand dem UN-Kaufrecht und seiner Terminologie angepasst werden können.

4. Vertragsschluss nach UN-Kaufrecht

Hat man sich von den genannten Vorzügen überzeugen lassen und seinen Vertrag der Geltung des UN-Kaufrechts unterstellt, so kommen grundsätzlich die Regelungen zum Vertragsschluss nach UN-Kaufrecht (Artt. 14 ff.) zur Anwendung. So gestattet das UN-Kaufrecht ausdrücklich den Abschluss von Verträgen ohne Einhaltung einer bestimmten Form (Art. 11). Hinsichtlich dieser Regelung haben jedoch einige Vertragsstaaten den Vorbehalt nach Art. 96 erklärt, wonach in diesen Staaten das jeweilige nationale Recht zu beachten ist, das möglicherweise eine bestimmte Form (insbesondere Schriftform) vorschreibt. Zur Identifizierung der Mitgliedstaaten mit entsprechendem Formvorbehalt dient das Tool `fr_contracting_states`.

5. Lücken des UN-Kaufrechts

Wie sich Willensmängel bzw. Stellvertretung und Minderjährigkeit bei Vertragsschluss sowie die Einbeziehung von AGB auswirken, ist im UN-Kaufrecht selbst nicht geregelt. Gleiches gilt für Fragen der Aufrechnung und des Eigentums. Dies sind nur einige der vom UN-Kaufrecht nicht abgedeckten Lücken, die zum einen ausdrücklich als externe Lücken (5.1), zum Teil aber auch stillschweigend von den "Gesetzgebern" als interne Lücken (5.2) belassen wurden.

5.1 Externe Lücken

Eine externe Lücke (Art. 4) liegt vor, wenn das UN-Kaufrecht selbst einen Regelungsbereich explizit aus seiner Geltung ausnimmt oder schlicht nicht regelt (z.B. Abtretung und allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen für Verträge). Hier kommt ergänzend das subsidiär anzuwendende nationale materielle Recht zur Anwendung (Art. 7 Abs. 2). Für die meisten Regelungsbereiche ist in diesem Zusammenhang eine Rechtswahl durch die Parteien zulässig, wodurch eine evtl. verbleibende Unsicherheit ausgeräumt werden kann. Ansonsten wird das jeweils zuständige Gericht auf der Grundlage seines Internationalen Privatrechts das subsidiär anwendbare Recht ermitteln.

Betrachten wir wieder unseren Ausgangsfall zum Anzugkauf (Rumänien – Deutschland):

Der Kaufvertrag wurde abgeschlossen, ohne dass eine vertragliche Regelung über das hilfsweise anwendbare Recht aufgenommen wurde. Der deutsche Käufer möchte nun wissen, ob er, wenn die Anzüge sich als mangelhaft herausstellen, gegen die Kaufpreisforderung seine Mangelsprüche in Form von Schadensersatz, die von dem Verkäufer anerkannt sind, aufrechnen kann.

Müsste ein deutsches Gericht entscheiden, käme es zu dem Ergebnis, dass auf den Vertrag grundsätzlich UN-Kaufrecht Anwendung findet (vgl. oben). Da die Aufrechnung jedoch nicht zum Abschluss des Kaufvertrages und den aus ihm erwachsenden Rechten und Pflichten des Verkäufers und des Käufers (Art. 4 Abs. 1) gehört, liegt eine externe Lücke des UN-Kaufrechts vor. Deshalb müsste das Gericht das hilfsweise anwendbare Recht nach dem deutschen Internationalen Privatrecht bestimmen. Danach richtet sich die Zulässigkeit der Aufrechnung nach dem Vertragsstatut des Kaufvertrages.²⁵ Da die vertragscharakteristische Leistung (Lieferung der Anzüge) vorliegend durch den rumänischen Verkäufer erbracht wird, käme hier rumänisches Recht für die Frage der Aufrechenbarkeit zur Anwendung. Damit stünde der deutsche Richter allerdings vor einem sprachlichen Problem, da das rumänische innerstaatliche Kaufrecht unseres Wissens nach weder in deutscher noch in englischer Sprache verfügbar ist.²⁶

Um dieses Problem von vornherein zu vermeiden, wäre es sinnvoll, bei der Vertragsgestaltung folgende Klausel in den Vertrag aufzunehmen:

Der Käufer kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese vom Verkäufer unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.²⁷

5.2 Interne Lücken

Eine interne Lücke liegt vor, wenn das UN-Kaufrecht eine Einzelfrage nicht regelt, obwohl die Frage einem Regelungskomplex angehört, der im UN-Kaufrecht an sich geregelt ist. Meist wird es sich um Fragen aus dem Kernbereich eines Kaufvertrages handeln. Ein Beispiel hierfür ist die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen ("AGB") in den Vertrag. Eine solche interne Lücke ist durch Rückgriff auf die "allgemeinen Grundsätze",

²⁵ Vgl. Art. 32 Abs. 1 Nr. 2, 28 EGBGB

²⁶ Dies ist das Ergebnis einer ausführlichen Recherche im Internet sowie einer Anfrage beim Experten für Rumänisches Recht beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

²⁷ Diese Klausel ist ein Ausschnitt aus den auf der CD-ROM zu Verweyen / Foerster / Toufar: Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG) enthaltenen Boilerplates (fr_sample_boilerplates) zum Thema Aufrechnung.

die dem UN-Kaufrecht zu Grunde liegen, zu füllen (Art. 7 Abs. 1). Beispiele für solche Grundsätze wären etwa die Vertrags- und Formfreiheit, der Grundsatz "pacta sunt servanda" und das Gebot, nach "Treu und Glauben" zu handeln. Nur dann, wenn sich ein solch allgemeiner Grundsatz im Einzelfall nicht ermitteln lässt, ist ausnahmsweise der Rückgriff auf die Regeln des ergänzend anzuwendenden nationalen Rechts zulässig. Für die wirksame Einbeziehung von AGB ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen die Voraussetzung, dass der Empfänger von den AGB in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen konnte, der Erklärende sie ihm deshalb übersandt oder anderweitig zugänglich gemacht haben muss.²⁸ Da in diesem Zusammenhang umstritten ist, ob der Verweis auf im Internet zugängliche AGB ausreicht,²⁹ sollte eine solche unter Kaufleuten sehr verbreitete Praxis unter Geltung des UN-Kaufrechts vermieden und die AGB physisch mit dem Vertragsdokument übermittelt werden.

5.3 fr_loopholes_cisg³⁰

Das Tool fr_loopholes_cisg weist den Benutzer auf die wesentlichen internen und externen Lücken (loopholes) im UN-Kaufrecht hin und zeigt Lösungsansätze für die Schließung dieser Lücken unter Berücksichtigung deutschen Rechts zur Lückenfüllung. Zudem hilft es, bei der Vertragsgestaltung unter Geltung des UN-Kaufrechts Konfliktpotentiale zu identifizieren und positiv im Vertrag zu regeln, sie also nicht einer gesetzlichen Lückenregelung zu überlassen. Zum Thema Aufrechnung findet sich dort z.B. Folgendes:³¹

²⁸ Staudinger/Magnus, Art. 14 CISG Rn. 41

²⁹ Staudinger/Magnus, Art. 14 CISG Rn. 41a mit weiteren Nachweisen

³⁰ Dieses Tool ist Bestandteil der CD-ROM zu Verweyen / Foerster / Toufar: Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG)

³¹ Vgl. fr_loopholes_cisg auf der CD-ROM zu Verweyen / Foerster / Toufar: Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG)



Aufrechnung	Set-off
1. Interne / externe Lücken im CISG Externe Lücke, denn dieser Regelungssachverhalt liegt außerhalb des sachlichen Geltungsbereiches des CISG (Art. 4).	
2. IPR Ein (international zuständiges) deutsches (Schieds-) Gericht wendet das deutsche IPR (EGBGB) zur Bestimmung des auf den Vertrag anzuwendenden materiellen Rechts an. Nach Art. 32 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB bestimmt das materielle Recht, der den Regelungssachverhalt Aufrechnung unterliegt und schließt damit die externe Regelungslücke des CISG.	
3. Aufrechnungsstatut = Vertragsstatut (Artt. 28 ff. EGBGB) Die Aufrechnung von Forderungen unterliegt dem Forderungsstatut – Vertragsstatut, Artt. 28 ff. EGBGB: OLG Hamm, RIW 1997, 153, d.h. es findet dasjenige materielle Recht Anwendung, welches ohne das CISG zur Anwendung käme:	
3.1 Haben die Vertragsparteien deutsches materielles Recht ausdrücklich vereinbart, findet deutsches Recht auf die Frage der Aufrechnung Anwendung, also §§ 387ff. BGB.	
3.2 Haben die Vertragsparteien ein anderes ausländisches Recht ausdrücklich (z.B. es gilt "Schweizer materielles Recht") vereinbart, kommen diese zivilrechtlichen Sachnormen zur Beurteilung der Frage der Aufrechnung von Forderungen zur Anwendung.	
3.3 Haben die Vertragsparteien im Kaufvertrag kein materielles Recht vereinbart, muss der angerufene (international zuständige) Richter mit Hilfe seines eigenen nationalen IPR das anzuwendende materielle Recht bestimmen.	
3.4 Das (international zuständige) deutsche (Schieds-) Gericht wendet dazu die Artt. 32 Abs. 1 Nr. 2, 28 ff. EGBGB an: Beim Kaufrecht kommt nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 EGBGB das Recht der Hauptverwaltung des Verkäufers zur Anwendung. Erfolgt die Vertragsabwicklung im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit des Verkäufers, so entscheidet das Recht am Ort seiner Haupt- bzw. Zweigniederlassung. Ist dies ein Ort in Deutschland, kommt das deutsche materielle Recht auf den Regelungssachverhalt Aufrechnung von Forderungen zur Anwendung: §§ 387 ff. BGB.	



6. Verkäufersplichten und Käuferrechtsbehelfe nach UN-Kaufrecht

Zur besseren Beurteilung des UN-Kaufrechts wird im Folgenden ein kurzer Überblick über die Verkäufersplichten und die Käuferrechtsbehelfe gegeben.

6.1 Verkäufersplichten

6.1.1 Pflicht zur Eigentumsverschaffung

Der Verkäufer muss dem Käufer das Eigentum an der vertraglich vereinbarten Ware verschaffen (Art. 30). Die Eigentumsverschaffung selbst ist im UN-Kaufrecht nicht geregelt (Art. 4 lit. b), sondern richtet sich nach dem Internationalen Privatrecht, wonach zwingend das Recht des Belegenheitsortes der Ware (*lex rei sitae*) anzuwenden ist. Dieses bestimmt auch die Wirksamkeit dinglicher Sicherungsrechte, z.B. eines Eigentumsvorbehaltes.³²

³² Im Tool *fr_risk_profiling_states* findet sich die Rechtslage für ca. 70 verschiedene Länder in Bezug auf den Regelungssachverhalt Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte skizziert.

6.1.2 Lieferpflicht

Weiterhin muss der Verkäufer die zur Vertragserfüllung notwendigen Lieferhandlungen vornehmen (Art. 30, 31). Die Lieferung ist dabei "innerhalb einer angemessenen Frist nach" Vertragsschluss fällig (Art. 33 lit. c). Das UN-Kaufrecht geht davon aus, dass der Verkäufer die Ware in der Regel einem selbstständigen Beförderer zum Transport übergibt (sog. Versendungskauf, Art. 31 lit. a). Ab Übergabe der Ware trägt der Käufer das Risiko, dass die Ware auf dem Transport zufällig untergeht oder verschlechtert wird ("Gefahrübergang", Art. 67 Abs. 1). Dies gilt nach den Umständen des Einzelfalls – insbesondere bei Abschluss einer Transportversicherung zu Gunsten des Käufers – auch beim Verkauf von Ware, die sich bereits auf dem Transport befindet (rollende, schwimmende, fliegende oder sonst reisende Ware, Art. 68 Satz 2), wobei im Grundsatz der Käufer das Transportrisiko erst ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses trägt (Art. 68 Satz 1).

6.1.3 Freiheit der Ware von Sachmängeln

Der Verkäufer hat die Ware frei von Sachmängeln zu liefern (Art. 34), d.h. die Ware hat qualitativ und quantitativ dem zu entsprechen, was vertraglich vereinbart wurde. Dabei stellt auch eine Zuviellieferung einen Mangel dar (Art. 35 Abs. 1). Allerdings kommt es zu einer Vertragserweiterung, wenn der Käufer eine Zuviellieferung nicht rechtzeitig und ausreichend rügt (Art. 39 Abs. 1). Der Käufer muss dann einen entsprechend höheren Kaufpreis bezahlen. Fehlt eine explizite Beschaffenheitsvereinbarung, so ist gleichermaßen Ware zu liefern, die für die vertraglich vereinbarte bzw. für die übliche Verwendung derartiger Waren geeignet ist (Art. 35 Abs. 2). Dabei ist auf die technischen und rechtlichen Produktstandards des Exportstaates³³ abzustellen, d.h. der rumänische Exporteur aus unserem Beispiel müsste die rumänischen Produktstandards für Anzüge einhalten und seine Produktion nicht an die Produktstandards Deutschlands anpassen, was für ihn vorteilhaft ist.

6.1.4 Freiheit von Rechtsmängeln

Selbstverständlich muss die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs³⁴ auch frei sein von Rechten und Ansprüchen Dritter (Artt. 41, 42). Hierzu gehören insbesondere der Eigentumsvorbehalt des Vorlieferanten und gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster etc.). Ein Rechtsmangel liegt bereits dann vor, wenn ein Dritter Ansprüche an der Ware geltend macht, unabhängig davon, ob diese letztlich tatsächlich Bestand haben (sog. *right to quiet possession*).³⁵ Es ist also Aufgabe des Verkäufers, Drittansprüche zu prüfen und abzuwehren.

³³ Str., vgl. Schlechtriem/Schwenzer, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG, Art. 35 Rn. 16.

³⁴ Vgl. 6.1.2.

³⁵ Staudinger/Magnus, Art. 41 CISG Rn. 15

6.1.5 Sonstige (Neben-)Pflichten

Weiterhin sind die Pflicht zur Übergabe der die Ware betreffenden Dokumente (Artt. 30, 34), die Pflicht zur Kennzeichnung der Ware (Art. 32 Abs. 1), die Pflicht zum Abschluss notwendiger Beförderungsverträge (Art. 32 Abs. 2) bzw. zur Erteilung der dazu notwendigen Auskünfte (Art. 32 Abs. 3) sowie die Pflicht zur Verpackung (Art. 35) ausdrücklich geregelt.

6.2 Käuferrechtsbehelfe³⁶

Übersicht: Käuferrechtsbehelfe

- Rechtsbehelfe bei jeglicher Vertragsverletzung:
 - Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung (Art. 45, 46 III)
 - Anspruch auf Kaufpreisminderung bei mangelhafter Ware (Art. 45, 50)
- Rechtsbehelfe bei einer „wesentlichen“ Vertragsverletzung (zusätzlich):
 - Anspruch auf Nacherfüllung durch Ersatzlieferung (Art. 45, 46 II)
 - Anspruch auf Aufhebung des Vertrages bei völliger Nichtlieferung auch nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist (Art. 45, 49) oder u.U. schon bei einer drohenden wesentlichen Vertragsverletzung (Art. 72)
- Zusätzlich zu diesen Rechtsbehelfen ein Schadensersatz, unabh. von einem Verschulden (Art. 45, 74 ff.)
- Zur vorübergehenden Anspruchssicherung dienen:
 - Zurückbehaltungsrecht bzgl. eigener Leistung, insb. Zahlungsrückhalt und Zurückweisung der Ware (Art. 58)
 - Verschlechterungseinrede (Recht zur vorübergehenden Aussetzung der eigenen Vertragserfüllung, Art. 71)
- Bei Teillieferungen und Sukzessivlieferverträgen (Art. 73):
 - Normale Rechtsbehelfe hinsichtlich vertragswidriger Einzellieferung
 - U.U. Aufhebung und Minderungsberechnung hinsichtlich des Gesamtvertrages

6.2.1 Nacherfüllung und Selbstvornahme

Bei einer Leistungsstörung kann der Käufer zunächst Nacherfüllung (*specific performance*) verlangen, d.h. Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Verkäufer, so wie diese geschuldet sind (Art. 46 Abs. 1). Die Wahl zwischen Ersatzlieferung (Lieferung vertragskonformer Ware) oder Nachbesserung (Reparatur) steht hierbei dem Verkäufer zu. Abgesehen davon kann der Käufer Ersatzlieferung nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung verlangen (Art. 46 Abs. 2).

Wesentlich ist eine Vertragsverletzung dann, "wenn sie für die andere Partei solchen Nachteil zur Folge hat, dass ihr im Wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen" (Art. 25). Nach der Rechtsprechung fallen hierunter insbesondere die endgültige Nichtlieferung wegen Unmöglichkeit bzw. Erfüllungsverweigerung. Nur wenn die genaue Einhaltung des Liefertermins vertraglich zu einer wesentlichen Vertragspflicht aufgewertet wurde, stellt auch die Lieferverzögerung eine wesentliche Vertragsverletzung dar.³⁷ Weiterhin ist ein Sachmangel solange keine wesentliche Vertragsverletzung, wie die Möglichkeit zur Nachbesserung besteht, ohne dass dadurch der Käufer

³⁶ Grafik aus Verweyen / Foerster / Toufar: Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG), S. 114.

³⁷ Staudinger/Magnus, Art. 25 CISG Rn. 22.

unzumutbar belastet wird, oder wenn der Käufer die Ware trotz des Mangels zumutbar verwerten kann (z.B. Weiterverkauf zu reduziertem Preis).³⁸ Rechte Dritter, die den Käufer zur sofortigen Herausgabe der Ware zwingen, stellen regelmäßig eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sie als Sicherungsrechte problemlos abgelöst werden können. Die Beweislast für das Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung trifft den Käufer, der hieraus Rechte ableiten will.

Solange der Verkäufer mit der Nacherfüllung nicht gescheitert ist, kann der Käufer keine anderen Rechtsbehelfe in Bezug auf die Leistung verlangen. Erst nach Scheitern der Nacherfüllung kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen (sog. Selbstvornahme) und seine Aufwendungen als Schadensersatz geltend machen.

6.2.2 Vertragsaufhebung und Rückabwicklung

Ebenfalls nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung hat der Käufer das Recht, den Vertrag aufzuheben (Art. 49 Abs. 1). Wählt er dieses Recht, so kommt es zur Rückabwicklung des Vertrages, d.h. die bereits erbrachten Leistungen sind, im Wesentlichen unverändert, zurückzugeben (Art. 81). Grundsätzlich ist bei Unmöglichkeit der Rückgabe das Recht zur Vertragsaufhebung ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Untergang bzw. die Verschlechterung der Ware gerade auf den Mangel zurückgeht, durch die nach Art. 38 notwendige Untersuchung verursacht wurde oder der Käufer die Ware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs verwendet, verbraucht oder weiterverkauft hat, bevor er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen (Art. 82 Abs. 2).

6.2.3 Kaufpreisminderung

Bei Vorliegen von Sachmängeln steht dem Käufer weiterhin das Recht zu, den Kaufpreis anteilig zu reduzieren (Art. 50).

6.2.4 Schadensersatz

Neben jedem der vorgenannten Rechtsbehelfe kann der Käufer Schadensersatz verlangen, wobei dieser Anspruch nicht nur den Minderwert der nicht vertragskonformen Verkäuferleistung umfasst, sondern grundsätzlich auch Folge- und Zusatzschäden wie z.B. Betriebsausfallschäden (Artt. 45 Abs. 1 lit. b, 74 ff.). Hierbei ist ein Verschulden des Verkäufers irrelevant: Die Schadensersatzhaftung ist als Garantiehaftung ausgestaltet.

³⁸ Staudinger/Magnus, Art. 25 CISG Rn. 25 ff.

Zur Exkulpation obliegt dem Verkäufer die Beweislast, dass der Hinderungsgrund außerhalb seines Einflussbereichs lag und zudem von ihm bei Vertragsabschluss nicht in Betracht gezogen werden musste (Art. 79 Abs. 1).

Selbstverständlich können durch vertragliche Vereinbarung hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, z.B.:

8. Haftung

8.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von Hersteller für von ihr zu vertretende Sach- und Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt für sämtliche Schadensereignisse auf einen Betrag in Höhe von maximal 10 % des Preises gemäß 3.1.

8.2 Der Hersteller haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Verlust von Informationen oder Daten. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Bei Personenschäden haftet Hersteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.³⁹

6.2.5 Ausschluss der Käuferrechtsbehelfe

Käuferrechtsbehelfe sind für solche Mängel ausgeschlossen, die der Käufer bei Vertragsabschluss kannte oder die er selbst zu verantworten hat (Artt. 35 Abs. 3, 41, 42, 80). Zudem verliert der Käufer seine Rechte, wenn er seiner Prüfungs- und Rügefrist nicht nachkommt: Er ist nämlich bei Erhalt der Ware verpflichtet, diese fachmännisch auf Mängel zu untersuchen und die entdeckten Mängel substantiiert zu rügen (Artt. 38, 39, 42). Hierfür bleibt ihm bei Ware mit begrenzter Werthaltigkeit und Verkaufszeit (Weihnachtsbäume, frisches Obst und Gemüse, Schnittblumen, lebendes Vieh) eine Untersuchungs- und Rügefrist (Gesamtfrist) von wenigen Stunden.⁴⁰ Bei haltbarer, saisonunabhängiger Ware kann diese Frist bis zu maximal einen Monat betragen, wobei meist 14 Tage als Obergrenze genannt werden.⁴¹ Weiterhin erlöschen Käuferrechtsbehelfe für unentdeckbare Mängel spätestens nach Ablauf einer zweijährigen Ausschlussfrist (Art. 39 Abs. 2).

³⁹ Regelung der Haftung im Vertragsbeispiel im Tool: fr_sample_contracts_cisg

⁴⁰ Staudinger/Magnus, Art. 38 CISG Rn. 40 (Untersuchung innerhalb weniger Stunden), Art. 39 Rn. 43 (umgehende Rüge)

⁴¹ Staudinger/Magnus, Art. 39 CISG Rn. 49 mit weiteren Nachweisen, insbesondere zur Rechtsprechung.

7. Käuferpflichten und Verkäuferrechtsbehelfe

Die vertraglichen Pflichten des Käufers bestehen insbesondere in der Zahlung des Kaufpreises (Artt. 54 ff.) und in der Abnahme der Ware (Artt. 60 ff.). Dies umfasst auch alle Begleit- und Vorbereitungshandlungen, die zu einer vertragsgerechten, insbesondere rechtzeitigen Zahlung erforderlich sind. Zudem muss der Käufer ohne weiteres diejenigen Handlungen vornehmen, die für die Vertragserfüllung durch den Verkäufer erforderlich sind, bspw. dem Verkäufer die zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen übermitteln.

Zur Durchsetzung dieser Pflichten stehen dem Verkäufer folgende Rechtsbehelfe⁴² zu:

Übersicht: Verkäuferrechtsbehelfe

- Bei jeglicher Vertragsverletzung:
 - Anspruch auf Vertragserfüllung, d.h. Zahlung des Kaufpreises, Abnahme der Ware und Erfüllung aller sonstigen Vertragspflichten (Art. 61, 62)
 - Anspruch auf Vertragsaufhebung nach Ablauf einer Nachfrist (Art. 61, 63, 64)
- Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung (zusätzlich):
Anspruch auf Aufhebung des Vertrags (Art. 61, 64); u.U. auch schon bei drohender wesentlicher Vertragsverletzung (Art. 72)
- Zusätzlich Schadensersatzanspruch, unabhängig von einem Verschulden (Art. 61, 74 ff.)
- Zur vorübergehenden Anspruchssicherung:
 - Zurückbehaltungsrecht bzgl. eigener Leistung (Art. 58)
 - Anhalterecht bzgl. solcher Ware, die schon auf dem Weg zum Käufer ist (Art. 71 II)
 - Recht zur vorübergehenden Aussetzung der eigenen Vertragserfüllung (Art. 71 I)
- Bei Teillieferungen und Sukzessivlieferverträgen (Art. 73):
 - "Normale" Rechtsbehelfe hinsichtlich vertragswidriger Einzelleistung
 - U.U. Vertragsaufhebungsrecht hinsichtlich des Gesamtvertrages

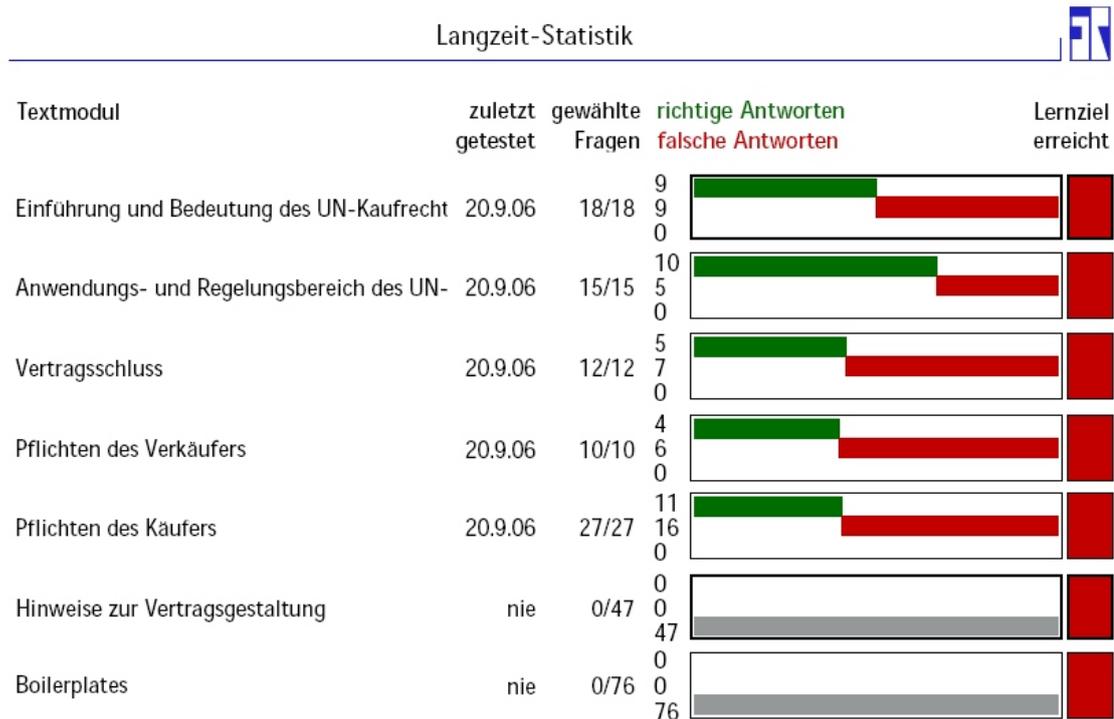
8. fr_elearning_tool

Wurden sämtliche Themen im Zusammenhang mit dem UN-Kaufrecht durchgearbeitet, bietet das Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG) mit seinem fr_elearning_tool dem Verwender die Möglichkeit, sein Wissen in eigener Verantwortung zu überprüfen. Der Modus I dient hierbei zu Übungszwecken der Durcharbeit einzelner Kapitel. Der Verwender kann die dazugehörigen Fragen beantworten und erhält im Anschluss daran bei falsch beantworteten Fragen einen Hinweis auf die Fundstelle im Handbuch. Der Modus II ist ein Wissenstest in Bezug auf den Inhalt jeweils eines der sieben Kapitel⁴³. Nach Beantwortung der gewählten Anzahl an Fragen erhält der Verwender

⁴² Grafik aus Verweyen / Foerster / Toufar: Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG), S. 170

⁴³ Das 7. Kapitel "Boilerplates" ist auf der CD-ROM zu Verweyen / Foerster / Toufar: Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG) enthalten.

einen Testbericht, der ihm die Anzahl der richtig und falsch beantworteten Fragen sowie das Erreichen des Lernziels anzeigt⁴⁴:



Modus II Modus III

richtig falsch nicht bearbeitet



Hat der Verwender das Lernziel erreicht, d.h. 75 % der Fragen richtig beantwortet, so kann er sich unter Berücksichtigung der Risikoanalyse an die Gestaltung eines Vertrages unter Geltung des UN-Kaufrechts wagen.

9. Vertragsgestaltung

Die Vertragsgestaltung sollte insbesondere zum Ziel haben, Rechtssicherheit zu schaffen, die Lücken des UN-Kaufrechts zu füllen und die existierenden Regelungen an die Wünsche der Vertragsparteien anzupassen. Zur Unterstützung werden dem Vertragsdesigner durch das Handbuch⁴⁵ weitere Tools an die Hand gegeben:

⁴⁴ Beispiel eines Testberichts im Modus II des fr_elearning_tool auf der CD-ROM zu Verweyen / Foerster / Toufar: Handbuch des Internationalen Warenkaufs – UN-Kaufrecht (CISG)

⁴⁵ Vgl. Fn. 6

9.1 fr_checkliste_contract_cisg

Das Tool fr_checkliste_contract_cisg hilft dem Designer eines komplexen internationalen Warenkaufvertrages, sich an die Regelungssachverhalte zu erinnern, die potenziell für seinen bestimmten Vertragsgegenstand regelungsbedürftig sind. Dies ist insbesondere, aber nicht nur für ungeübte Vertragsdesigner oder Vertragsverwalter wichtig.

9.2 fr_sample_boilerplates

Das Tool fr_sample_boilerplates gibt einen Überblick über die in einem deutsch- oder englischsprachigen Vertrag in der Regel unter der Überschrift "Verschiedenes" oder "Miscellaneous" zusammengefassten Regelungstatbestände. Dies sind allgemeine Klauseln, die grundsätzlich in jedem Vertrag einer Regelung bedürfen, d.h. unabhängig von dem spezifischen Vertragstyp "Kaufvertrag" sind. Das Tool erläutert ihre Bedeutung und gibt Formulierungsvorschläge in Deutsch und Englisch. Die Auswahl der Boilerplates für den jeweiligen Vertrag ist auf der Grundlage des jeweiligen Vertragsinhalts und unter Berücksichtigung des anwendbaren Rechts vom Vertragsdesigner zu treffen.

9.3 fr_sample_contracts_cisg

Letztlich wurden im Tool fr_sample_contracts_cisg Beispiele für Allgemeine Geschäftsbedingungen (Ein- und Verkauf) sowie für Rahmenverträge hinterlegt, die bereits der Terminologie des UN-Kaufrechts unterstellt sind. Sie können als eine erste Annäherung und als Checkliste für vergleichbare Sachverhalte benutzt werden.

10. Fazit

Wir würden uns wünschen, durch diesen Beitrag das Interesse am UN-Kaufrecht geweckt zu haben. Das UN-Kaufrecht stellt eine interessensgerechte Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende Warenverkäufe (B2B) dar. Vielleicht konnten wir den einen oder anderen Praktiker von den Vorteilen des UN-Kaufrechts überzeugen, so dass in Zukunft eine größere Anzahl an internationalen Warenkaufverträgen (B2B) diesem Recht unterstellt wird. Wir sehen das UN-Kaufrecht als geeignete rechtliche Plattform für rumänische Vertragspartner (B2B), insbesondere bei Kaufverträgen mit Vertragspartnern in einem der 67 Vertragsstaaten⁴⁶ des UN-Kaufrechts.

⁴⁶ Stand 15.11.2006; Paraguay als 67. Staat hat das CISG ratifiziert., es tritt dort zum 01.02.2007 in Kraft. Vgl. zum aktuellen Stand: http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG_status.html
